

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Laura Neugebauer und Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 16. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2022)

zum Thema:

**Queerfeindlichkeit beim Jobcenter: Regenbogenfahne gleich
Bedarfsgemeinschaft?**

und **Antwort** vom 07. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
II C 42
Frau Klawitter
9028 1303

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11041**

vom **16. Februar 2022**

über

Queerfeindlichkeit beim Jobcenter: Regenbogenfahne gleich Bedarfsgemeinschaft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist. Der Senat spricht sich eindeutig gegen jede Form der Queerfeindlichkeit aus.

Vorbemerkung der Fragesteller*innen: Unter Berufung auf die Erwerbsloseninitiative „BASTA!“ berichtet das queere Online-Nachrichtenportal „queer.de“ (https://www.queer.de/detail.php?article_id=41192 , 15.02.2022), dass einem Berliner ALG II-Empfänger die Leistungen gestrichen wurden. Das zuständige Berliner Jobcenter begründete dies danach unter anderem damit, dass der Empfänger eine Regenbogenfahne an seinem Balkon gehisst habe, und die Behörde nun davon ausgehe, dass der Mann mit seinem Mitbewohner eine Bedarfsgemeinschaft bilde.

1. Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Senats dar? Hat die Bundesagentur für Arbeit Berlin bzw. das zuständige Berliner Jobcenter der Sachverhaltsdarstellung von „queer.de“ etwas hinzuzufügen?

Zu 1.: Die Jobcenter aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen keine detaillierten Informationen weitergeben. Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit teilt

auf Anfrage mit: Das betreffende Jobcenter habe deutlich gemacht, dass der beschriebene Sachverhalt auf dem Online-Nachrichtenportal „queer.de“ in dieser Form nicht zutreffend sei. Generell gilt, dass die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet sind, nach den maßgebenden gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung beruht auf § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Mit jedem Antrag auf Leistungen der Grundsicherung werden diese Anspruchsvoraussetzungen von jeder Antragstellerin bzw. von jedem Antragsteller abgefragt. Hierzu gehört auch die Frage, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mit weiteren Personen lebt. Ergeben sich danach Fragen, weil Angaben unvollständig oder nicht plausibel vorgenommen wurden, wird im Rahmen der Aufforderung zur Mitwirkung um Plausibilisierung bzw. den Anspruch begründende Unterlagen gebeten. Die gemeinsamen Einrichtungen sind im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes gem. § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Prüfung verpflichtet. Aus Datenschutzgründen kann zum Einzelfall im Weiteren kein Bezug genommen werden.

2. Warum nimmt das Jobcenter auf Grund einer Regenbogenfahne automatisch an, dass zwei Männer, die in einer Wohnung leben, eine Bedarfsgemeinschaft bilden?

Zu 2.: Das betreffende Jobcenter hat mitgeteilt, dass der Sachverhalt nicht zutreffend dargestellt sei. Solange der Bundestag keine gesetzliche Entscheidung für die Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft und der Einführung des Individualprinzips gefasst hat, sind die gemeinsamen Einrichtungen durch Bundesgesetz leider verpflichtet zu prüfen, wer Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist. Dies richtet sich nach § 7 Abs. 3 und 3a SGB II. Die gemeinsamen Einrichtungen prüfen in jedem Einzelfall die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Nach den hier vorliegenden Informationen erfolgte keine Annahme, Feststellung oder Entscheidung eines Sachverhalts auf Grund einer Regenbogenfahne durch das Jobcenter.

3. Ist es eine übliche Praxis der Jobcenter, Vermutungen über die sexuelle Orientierung von Leistungsempfänger*innen anzustellen und diese aktenkundig zu dokumentieren? Auf welcher Grundlage geschieht dies und anhand welcher Kriterien?

Zu 3.: Nein. Es ist keine übliche Praxis der Jobcenter, Vermutungen über die sexuelle Orientierung von Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern anzustellen und zu dokumentieren. Eine solche Praxis würde vom Senat auch ausdrücklich abgelehnt werden.

4. Vertreten die Jobcenter die einheitliche Auffassung, dass Menschen mit einer Regenbogenfahne am Balkon schwul, lesbisch, bisexuell oder queer sind? Bitte erläutern.

Zu 4.: Nein, die Jobcenter vertreten keinesfalls die geschilderte Auffassung.

5. Ist es eine übliche Praxis der Jobcenter, dass aus Vermutungen über die sexuelle Orientierung von ALG II-Empfangenden und ihrer Mitbewohner*innen der Beziehungsstatus abgeleitet wird? Falls ja, anhand welcher Kriterien und auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Bitte erläutern.

Zu 5.: Nein. Es ist keine übliche Praxis, aus Vermutungen über die sexuelle Orientierung von ALG II-Empfangenden und ihrer Mitbewohner*innen Schlussfolgerungen zum Beziehungsstatus zu ziehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Erfassen Jobcenter im Einzelfall bzw. grundsätzlich die sexuelle Orientierung von Leistungsempfänger*innen?

Zu 6.: Nein, die sexuelle Orientierung der Leistungsempfänger*innen wird im Jobcenter nicht erfasst.

7. Hält das Jobcenter unter Betrachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bzw. des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes die geschilderte Verwaltungspraxis für rechtlich zulässig?

Zu 7.: Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

8. Gedenkt das Jobcenter nach ergangener Kritik diese Leistungskürzung zu beenden?

Zu 8.: Aus Datenschutzgründen kann zum Einzelfall kein Bezug genommen werden.

9. Gedenkt das Jobcenter nach ergangener Kritik ihre Bewertung einer Regenbogenfahne und anderen queeren Symbolen im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften zu überdenken?

Zu 9.: Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

10. Wie bewertet der Senat unter antidiskriminierungspolitischen Gesichtspunkten den eingangs geschilderten Sachverhalt und die Ausführungen des Jobcenters?

Zu 10.: Berlin ist eine weltoffene und tolerante Stadt. Diese Prinzipien werden auch in den Behörden gelebt. Alle Berliner Jobcenter haben die Charta der Vielfalt unterzeichnet und es finden regelmäßig Schulungen zum Diversity Management statt. Sofern es Anhaltspunkte von Diskriminierung in einzelnen Jobcentern gibt, wird dem unverzüglich nachgegangen. Zudem fördert der Senat ein Netzwerk spezialisierter Antidiskriminierungsberatungsstellen, an die sich Betroffene wenden können, in dem genannten Kontext z. B. an das Projekt „Stand Up“ bei der Schwulenberatung Berlin. Zu dem vorliegenden Fall liegen dem Senat aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einzelheiten zum Sachverhalt vor. Das betreffende Jobcenter hat deutlich gemacht, dass der beschriebene Sachverhalt nicht zutreffend sei. Das Jobcenter hat die gesetzliche Pflicht, die Voraussetzungen für den Anspruch auf SGB II-Leistungen zu prüfen. Hierunter fällt auch, welche Personen der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnen sind.

Dies geschieht unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung.

Berlin, den 07. März 2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales